



Datum: 22.. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST  
Hatzper Str. 36

45149 Essen

Aktenzeichen

92.16.09.02-000002/2021-0007114

bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen

Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

## **Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010**

### **Genehmigung 26. Nachtrag**

#### **Ihr Schreiben vom 07.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.07.2021, welches uns per E-Mail vom 08.07.2021 zugeleitet wurde, beantragen Sie die Genehmigung des 26. Nachtrages zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010 in der Fassung vom 23.06.2021 (im Folgenden auch: Nachtrag). Hierzu ergeht folgender

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

#### **Bescheid:**

Der 26. Nachtrag in der Fassung vom 23.06.2021 zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010, wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

#### **Begründung:**

Der Nachtrag enthält veränderte Regelungen zum Finanzcontrolling bei den Mitgliedskassen.

Der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST hat den modifizierte Nachtrag im Umlaufverfahren beschlossen.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren war angesichts der nach wie vor andauernden Corona–Pandemie sowohl nach § 64 Abs. 3a SGB IV auf den nur wegen eines Redaktionsversehens nicht verwiesen wird, als auch nach § 64 Abs. 3 S. 2 SGB IV i.V.m. § 279 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 8 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung des 23. Nachtrages vom 7.10.2020 zulässig. Zudem war der Beschluss nach seinem Gegenstand einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren zugänglich (vgl. zu diesem Erfordernis: Krauskopf/Stäbler, 110. EL März 2021, SGB IV § 64 Rn. 16).

Bei der Genehmigung der Satzung wird mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Beschluss des Verwaltungsrates über die Satzung auch im Übrigen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Im Übrigen wird von einer Begründung des Bescheids nach § 35 Abs. 2 Nr. 1. 1. Fall SGB X abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Philipp Hürtgen

## **26. Satzungsnachtrag**

### **Art. 1**

#### **Absatz 1:**

#### **§ 13 Finanzcontrolling**

Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen auf der Grundlage des § 211 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V bei der Analyse und vorausschauenden Planung der Finanzen (Finanzcontrolling). Die Beteiligung der einzelnen Mitgliedskasse am Finanzcontrolling des Landesverbandes ist freiwillig; sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung zum Finanzcontrolling.

#### **Absatz 2:**

#### **Verfahrensregelung zum Finanzcontrolling in der Fassung vom 01.01.2021 (Anlage 2 der Satzung)**

#### **§ 1 Ziel des Finanzcontrollings**

Ziel des Finanzcontrollings ist es, in finanzrelevanten Aspekten (insb. Chancen und Risiken) die Mitgliedskassen zu beraten und zu unterstützen, finanzielle Risiken der Mitglieder frühzeitig zu erkennen und hierauf reagieren zu können sowie finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz zu vermeiden.

#### **§ 2 Daten und Berichtswesen**

Die Mitgliedskassen, die sich schriftlich bereit erklären, am Finanzcontrolling des Landesverbandes teilzunehmen, stellen dem Landesverband alle notwendigen und erforderlichen Daten und Informationen zur Durchführung des Finanzcontrollings zur Verfügung. Hierbei erklären sich diese Mitgliedskassen mittels gesonderter Datenfreigabe-/ Einverständniserklärung mit einer NICHT-anonymisierten Darstellung ihrer BKK-individuellen Kennzahlen im Berichtswesen für die teilnehmenden Mitgliedskassen einverstanden. Ein NICHT-anonymisiertes Berichtswesen auf Bundesebene wird zwecks systemischer Transparenz angestrebt. Die Teilnahme ist freiwillig.

Hierfür erklären sich die Mitgliedskassen mittels weiterer gesonderter Datenfreigabe-/ Einverständniserklärung mit einer NICHT-anonymisierten Darstellung ihrer BKK-individuellen Kennzahlen im Berichtswesen auf Bundesebene einverstanden.

### **§ 3 Mindeststandards im BKK-Finanzcontrolling**

Die Daten und Informationen entsprechend § 2 sowie Auswertungsinhalte (Validierung, Berichtswesen, Analysen) basieren insbesondere auf den seitens der BKK-Landesverbände und des BKK Dachverbandes e.V. entwickelten und im BKK-System konsentierten Mindeststandards.

### **§ 4 Gremien**

(1) Im Rahmen des Finanzcontrollings bildet der Landesverband einen Lenkungskreis Finanzcontrolling NORDWEST (im Folgenden „Lenkungskreis“). Dieser setzt sich zusammen aus:

- Vertretern von Mitgliedskassen (personell nicht näher bestimmt)
- Vertretern des Landesverbandes (personell nicht näher bestimmt).

(2) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Mitglieds-BKK aus ihrem Kreis durch die BKK-Vorständekonferenz. Dies gilt auch für die Anzahl der Teilnehmer\*innen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten. Die Wahl bedarf der Annahme durch den Gewählten\*die Gewählte; ein Ausscheiden ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Eine Nach- und oder Neuwahl kann jederzeit erfolgen.

Der Lenkungskreis befasst sich in regelmäßigen Sitzungen (grds. vierteljährlich bzw. nach Bedarf) mit

- der Bewertung der allgemeinen Finanzentwicklung der Mitgliedskassen des BKK-Landesverbandes NORDWEST
- der Bewertung der politischen Rahmenbedingungen (inkl. geplanter, finanzrelevanter gesetzlicher Änderungen sowie MRSA-Modifikationen)
- der Ableitung - soweit als erforderlich erachtet - von Impulsen für allgemeine Maßnahmen/ Instrumente/ Lösungsstrategien in NORDWEST und im BKK-System bzw. von politischen Forderungen, je nach Zuständigkeitsbereich bzw. Tragweite verbunden mit dem Transport an weitere Gremien im BKK-System (bspw. Vorständekonferenz und Verwaltungsrat BKK-Landesverband

NORDWEST, bundesweite(r) Steuerungsgruppe/ Lenkungskreis  
Finanzcontrolling, BKK Dachverband e.V.) bzw. Externe

- allgemeinen Unterstützungs-/ Beratungsangeboten für die Mitgliedskassen nach Bedarf
- der Mitwirkung an der Beratung einer einzelnen Mitgliedskasse, soweit dies zuvor mit der jeweiligen Mitgliedskasse konsentiert wurde und
- wählt Vertreter\*innen der Mitgliedskassen in Finanzcontrolling-Gremien auf Bundesebene

### **§ 5 Beratung (Initiierung/ Ausgestaltung/ Dritte)**

(1) Eine individuelle Beratung einer einzelnen Mitgliedskasse mit dem Ziel der Verbesserung der Finanzsituation wird initiiert durch

- den an den Landesverband herangetragenen Wunsch der Mitgliedskasse
- den Landesverband auf Basis der Bewertung der Finanzentwicklung der Mitgliedskasse
- den Lenkungskreis auf Basis der seitens des Landesverbandes präsentierten Finanzentwicklung der Mitgliedskassen

(2) Die konkrete Ausgestaltung der Beratung erfolgt situationsabhängig unter Federführung des Landesverbandes in Abstimmung mit der Mitgliedskasse. Der Lenkungskreis bzw. Dritte (bspw. Vertreter anderer BKK/ Verbände, Wirtschaftsprüfer, Berater etc.) können bei Bedarf - im Konsens mit der Mitgliedskasse - hinzugezogen werden. Soweit durch den Einsatz Externer Kosten entstehen, werden diese durch die Mitgliedskasse getragen. Die Beratung nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bleibt unberührt.

### **§ 6 Austausch/ Kommunikation allgemein**

Der Landesverband fördert aktiv den Austausch mit bzw. unter den Mitgliedskassen zu finanzrelevanten Themen und bietet hierfür nach Bedarf (moderierte) Kommunikationsformate an.

## **§ 7 Kooperation mit BKK-Verbänden und GKV-Spitzenverband**

Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden sowie dem BKK Dachverband e.V. im Sinne einheitlicher gemeinsamer Grundsätze sowie eines in den Prozessen effizienten sowie zielorientierten Finanzcontrollings im Interesse des BKK-Systems zusammen, u.a. auch zur Zusammenführung von Daten und Erkenntnissen auf Bundesebene. Der Landesverband kann darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings kooperieren.

## **Art. 2 Außer-Kraft-Treten**

§ 13 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in seiner aktuell veröffentlichten Fassung sowie die Anlage der Satzung „*Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention*“ in ihrer aktuell veröffentlichten Fassung treten mit dem In-Kraft-Treten des 26. Satzungs nachtrags zeitgleich außer Kraft.

## **Art. 3 In-Kraft-Treten**

Art. 1 und Art. 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft, sobald sie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden sind.

**Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST in schriftlicher Beschlussfassung am 22. Juni 2021 gefasst.**

**Essen, den 23. Juni 2021**

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**

**Ludger Hamers**